

Donnerstag, 13. Dezember 2001

- gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Währung für die zweite Lesung (A5-0453/2001),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
 2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Bekämpfung des internationalen Terrorismus * (Verfahren ohne Bericht)

C5-0665/2001

Entwurf einer Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (4765/3/2001 – C5-0665/2001 – 2001/0228(CNS))

(Verfahren der Konsultation — erneute Konsultation)

Der Entwurf wird mit den folgenden Abänderungen gebilligt:

ENTWURF
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLEMENTS

Abänderung 5

Bezugsvermerk 4 Fußnote (neu)

Ein Anhang ist Teil des Rechtsakts, zu dem er gehört, und somit war die Anhörung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Verfahrens zur Annahme dieses Rechtsakts nicht vollständig. Das Europäische Parlament erwartet, zur Feststellung oder Änderung der künftigen Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen und Organisationen, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung stehen, gehört zu werden. Das Europäische Parlament behält sich vor, von seinem Recht auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Gebrauch zu machen, wenn der Rat es nicht entsprechend beteiligt.

Abänderung 2

Artikel 1 Nummer 4

4. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die **in Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunkts ...** enthaltene Bestimmung des Begriffs „terroristische Handlung“.

4. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt die **im Rahmenbeschluss ... des Rates zur Bekämpfung des Terrorismus** enthaltene Bestimmung des Begriffs „terroristische Handlung“.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

ENTWURF
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTSAbänderung 3
Artikel 2 Absatz 3

(3) Der Rat **erstellt, überprüft und ändert einstimmig und im Einklang mit Artikel 1 Absätze 4, 5 und 6 des Gemeinsamen Standpunkts ... die Liste in Anhang I.**

(3) Der Rat **beschließt über einen mit Gründen zu versehenen Vorschlag der Kommission oder eines Mitgliedstaats nach Anhörung eines Fachausschusses des Europäischen Parlaments, nötigenfalls vertraulich und im beschleunigten Verfahren, über eine Liste natürlicher oder juristischer Personen, Gruppen und Organisationen, die von dieser Verordnung betroffen sind, und veröffentlicht diese Liste im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.**

Abänderung 4
Artikel 11 Absatz 2a (neu)

(2a) Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Abänderung 1
Anhang I**Anhang I**

**Liste der in Artikel 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen
(zu vervollständigen)**

entfällt

(Alle Hinweise auf Anhang I sind durch Hinweise auf eine vom Rat gemäß Artikel 2 Absatz 3 zu erstellende und zu ändernde Liste zu ersetzen).

7. Krise im Nahen Osten und Rolle der Europäischen Union in der Region

B5-0747/2001

Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu der Krise im Nahen Osten und der Rolle der Europäischen Union in der Region

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 104 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Artikel 11, 12 und 13 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 20. Januar 2000 zum Friedensprozess im Nahen Osten ⁽¹⁾ und 17. Mai 2001 zur Lage im Nahen Osten ⁽²⁾,
- A. in der Erwägung, dass nach dem 11. September 2001 eine Lösung des Nahost-Konflikts von entscheidender Bedeutung ist, um weltweit wieder Stabilität und Sicherheit zu schaffen und den internationalen Terrorismus erfolgreich zu bekämpfen,
1. empfiehlt dem Rat:
 - a) eine gemeinsame Nahost-Strategie zu beschließen und alle einschlägigen Instrumente für Konfliktprävention und Krisenmanagement einzusetzen, um letztendlich einen gerechten, umfassenden und dauerhaften Frieden unter Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit für die Region zu verwirklichen;
 - b) eine diplomatische Initiative zu ergreifen, um kurzfristig den unverzüglichen Abzug der israelischen Armee aus den erneut besetzten Palästinensergebieten sicherzustellen;

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 24.10.2000, S. 202.

⁽²⁾ Angenommene Texte Punkt 6.